

Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn

Neufassung der bisherigen Leitlinien



Inhalt

Chance auf Teilhabe	1
Was wollen wir?.....	1
Welche Formen der Beteiligung gibt es?	2
Was wollen wir mit den Leitlinien erreichen?	3
Grundsätzlich gilt	4
Inhalt der Leitlinien und ihre Anwendung.....	5
Was ist ein Vorhaben?	5
Beschluss über Vorhaben	6
Wo kann man sich informieren?	7
Projektsteckbrief.....	7
Beteiligung.....	9
Welche Stufen der Beteiligung gibt es?.....	9
Beschluss über die Beteiligungsstufen	10
Anregungen zu Bürgerbeteiligungen	11
Bürgerbeteiligung als Prozess	12
Ablauf.....	12
Durchführung	13
Dokumentation	13
Weiterentwicklung der Leitlinien	14
Qualitätssicherung des einzelnen Bürgerbeteiligungsverfahrens ...	14
Koordinierung der Bürgerbeteiligung	14

Chance auf Teilhabe

Was wollen wir?

„Alle Heilbronnerinnen und Heilbronner erhalten die Chance auf Teilhabe“ – dieses Ziel aus der Stadtkonzeption 2030 der Stadt Heilbronn beinhaltet auch die stärkere Einbindung und aktive Beteiligung der Einwohner an öffentlichen Planungen. Bürgerbeteiligung ist gewollt und kann in unterschiedlichsten Formen erfolgen.

Eine dieser Möglichkeiten, sich unter anderem mit seiner Meinung einbringen und mitwirken zu können, bietet die freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung.

*Stadtkonzeption 2030
– Wir wollen
Bürgerbeteiligung!*



Link zur Stadtkonzeption: https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/buerger_rathaus/buergerbeteiligung/Stadtkonzeption_Heilbronn_2030.pdf

Bereits 2012 wurden von der Stadt Heilbronn »Leitlinien« zur Bürgerbeteiligung von Einwohnern, der Verwaltung und dem Gemeinderat entwickelt und 2013 vom Gemeinderat beschlossen.

Eine Arbeitsgruppe aus Gemeinderäten, Jugendgemeinderäten, Verwaltungsexperten sowie Akteuren der Lokalen Agenda 21 Heilbronn hat 2017/2018 die bisherigen »Leitlinien« analysiert, ob sie die Einwohner erreichen und inwiefern die einzelnen Regelungen praktikabel sind.

Hieraus resultiert eine kürzere Fassung der »Leitlinien«, in der die bisherigen Ziele nach wie vor enthalten sind.

Die Leitlinien gibt es bereits seit 2013. 2017/18 wurden sie überarbeitet.

Welche Formen der Beteiligung gibt es?

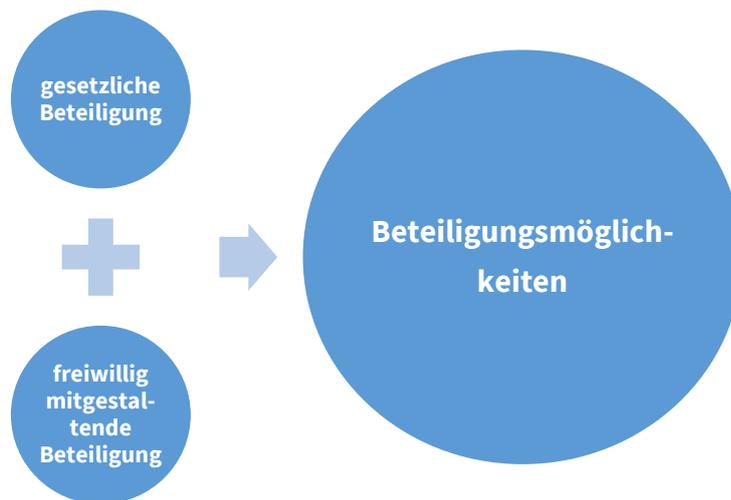
Was heißt formelle oder gesetzliche Beteiligung?

Es gibt gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungen, sogenannte „**formelle**“ **Beteiligungen**. Nachfolgend werden diese „gesetzliche“ Beteiligungen genannt. Gemeint ist beispielsweise die öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen während eines Bebauungsplanverfahrens. Geregelt wird die gesetzliche Beteiligung (vor allem) im Baugesetzbuch (u.a. § 3 BauGB). Zum Beispiel können Einwohner während der Auslegung eines Bebauungsplans ihre Anregungen zu den ausgelegten Plänen abgeben. Die Verwaltung muss zu den Anregungen Stellung nehmen und diese dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen. Eine weitere Möglichkeit ist das Quorum für den Einwohnerantrag und für das Bürgerbegehren, wenn Bürger genügend Unterschriften sammeln. Diese gesetzlichen Beteiligungsformen sind in der Gemeindeordnung (§§ 20b und 21 GemO) ebenfalls vorgeschrieben und erleichtern Beteiligung.

Was heißt informelle oder freiwillig mitgestaltende Beteiligung?

Eine über gesetzliche Beteiligung hinausgehende Beteiligungsform ist die sogenannte **informelle oder freiwillig mitgestaltende Beteiligung**. Sie ergänzt die gesetzlichen Regelungen und ist nicht vorgeschrieben. Das Vorgehen kann von jeder Stadt – abhängig von den jeweiligen Planungsprozessen - selbst bestimmt und gestaltet werden.

Diese »Leitlinien« beschreiben die Regeln der **freiwillig mitgestaltenden Bürgerbeteiligung** der Stadt Heilbronn.



Die »Leitlinien« sind auf die Gemeindeordnung Baden-Württemberg abgestimmt. Der Gemeinderat und der Oberbürgermeister entscheiden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit über die Planung und Durchführung von Bürgerbeteiligungen.

Was wollen wir mit den Leitlinien erreichen?

Durch Einbindung vieler unterschiedlicher Zielgruppen soll eine intensive Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden. Ziel ist, den Austausch mit der Verwaltung und der Politik zu verbessern und vor allem zu intensivieren.

Verbesserung des Austauschs

Dabei soll

- frühzeitig (über Einbindung von Multiplikatoren, Presse, Online etc.) über Planungen und Vorhaben, die Ziele, Zwecke und Auswirkungen öffentlich informiert werden.

Dadurch können Entscheidungen der Stadtverwaltung und der Politik sowie das Verwaltungshandeln transparenter, nachvollziehbarer und verständlicher für alle gestaltet werden. Zusätzlich können Ergebnisse einer Beteiligung bei noch laufenden Planungen berücksichtigt und Möglichkeiten der Mitwirkung aufgezeigt werden.

Information und Einbeziehen so bald wie möglich

Es gilt zudem

- über verschiedene Methoden der Beteiligung
 - o Meinungen der Einwohner abzufragen,
 - o Anregungen und Vorschläge einzuholen,
 - o Wissen und Erfahrungen der Einwohner zu nutzen,
 - o Mitgestaltung zu ermöglichen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können als „Experten vor Ort“ wertvolle Hinweise zu bestimmten Entscheidungen geben. Somit haben sie die Möglichkeit, Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen.

Gesetzlich vorgegeben ist jedoch, dass am Ende von Bürgerbeteiligungen die gewählten Vertreter (Gemeinderat, Oberbürgermeister) entscheiden, da unsere repräsentative Demokratie die Grundlage für die Mitgestaltung ist.

Die Entscheidung bleibt beim Gemeinderat, seinen Gremien und beim Oberbürgermeister.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Chance, sich noch mehr einzubringen und sich an der Gestaltung der Zukunft in der Stadt zu beteiligen. Die Verwaltung und die Politik haben die Verantwortung, Beteiligungsverfahren zu ermöglichen.

Machen Sie also mit!

Bringen Sie sich ein, indem Sie sich informieren, zu Veranstaltungen gehen, Ihre Meinungen und Anregungen einbringen! Wirken Sie bei Expertentreffen und Planungsprozessen für Heilbronn mit! Sie gestalten damit die Gegenwart und Zukunft Ihrer Stadt und damit auch Ihr Lebensumfeld mit!



Grundsätzlich gilt:

Grundsätze

- „Bürgerbeteiligung ist ein **ergebnisoffener Prozess**.“
- „Die Verwaltung informiert über **verschiedene Medien** über geplante oder bereits laufende Vorhaben der Stadt Heilbronn.“
- „Bürgerbeteiligung bezieht sich immer auf ein **konkretes Vorhaben** der Stadt Heilbronn und eine konkrete Fragestellung.“
- „Alle Einwohnerinnen und Einwohner können **entsprechend der »Leitlinien«** Bürgerbeteiligungen zu Vorhaben der Stadt Heilbronn anregen. Allen Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich in Beteiligungsprozesse einzubringen.“
- „Die Vorhaben der Stadt Heilbronn sind jederzeit im Internet abrufbar oder bei der Koordinierungsstelle oder den Bürgerämtern einsehbar.“
- „Die Stadtverwaltung veröffentlicht die Ergebnisse der **freiwillig »Leitlinien«** Bürgerbeteiligung in der Stadtzeitung und im Internet. Den Medien werden die Ergebnisse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.“
- „Die in den Fachämtern verfügbaren Ressourcen werden bei der Umsetzung der »Leitlinien« berücksichtigt.“
- „In den Sitzungen der Bezirksbeiräte besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen zu sprechen.“

Inhalte der Leitlinien und ihre Anwendung

Was ist ein Vorhaben?

Die »Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn« gelten für **städtische** Vorhaben. Grundlage für die Definition des Begriffs „Vorhaben“ sind die Beschreibungen aus dem § 20 Abs. 2 der GemO Baden-Württemberg¹:

Wichtige Planungen und Vorhaben der Gemeinde, wie z.B. aus den Bereichen Stadtplanung und Stadtbau, Kultur, Soziales, Handel und Gewerbe, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutend sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerschaft nachhaltig berühren.

Definition Vorhaben

Selbst wenn ein Vorhaben wichtig etc. ist, muss es nicht immer veröffentlicht werden. Dies gilt vor allem, wenn das öffentliche Wohl² oder berechtigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern. In § 35 Abs.1 GemO sind die Kriterien für die Behandlung von Gegenständen in nichtöffentlicher Sitzung genannt. Dies soll analog auch für die Bürgerbeteiligung gelten.

Ausschlusskriterien

Bei manchen Vorhaben ist nur eine Information über das Vorhaben sinnvoll, weil kein Handlungsspielraum für Beteiligung gegeben ist. In diesen Fällen soll die fehlende Bürgerbeteiligung z.B. im Internet begründet werden.

Die »Leitlinien« gelten verpflichtend für alle Vorhaben der Stadt Heilbronn. Wenn Vorhaben von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung die oben genannte Definition erfüllen, wird den für den Beschluss und für die Umsetzung der Vorhaben zuständigen Organen der Gesellschaften empfohlen, freiwillig entsprechend den »Leitlinien« zu verfahren.

Empfehlungen an andere Vorhabenträger.

¹ Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000

² Gründe des öffentlichen Wohls, die eine Nichtöffentlichkeit erfordern, liegen dann vor, wenn auf eine Gefährdung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft geschlossen werden kann (z.B. bei Fragen der Sicherheit oder durch das Bekanntwerden von geplanten Erschließungsmaßnahmen, die zu Grundstücksspekulationen führen können). – Vgl. VGH BW, ESVGH 15, 150 = BWVBI 1965 155).

In gleicher Weise wird privaten Vorhabenträgern empfohlen, bei raum- und entwicklungsbedeutsamen Vorhaben die »Leitlinien« anzuwenden. Falls städtebauliche Verträge mit Investoren abgeschlossen werden, kann der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat die Anwendung der »Leitlinien« fordern.

*Information in
Gemeinderats-
drucksachen*

Beschluss über Vorhaben

Das zuständige Fachamt informiert die Koordinierungsstelle vor dem Beschluss durch den Gemeinderat über ein mögliches, neues Vorhaben und bereitet den Projektsteckbrief (siehe Seite 8) zur Veröffentlichung vor.

Für die Prüfung, ob es sich um ein städtisches Vorhaben handelt und für die Vorbereitung der Gemeinderatsdrucksachen ist das zuständige Fachamt verantwortlich.

Der Gemeinderat beschließt mit dem ersten Sachbeschluss zu einer neuen städtischen Maßnahme,

- ob es sich dabei um ein städtisches Vorhaben handelt oder
- ob die Maßnahme die Kriterien für ein Vorhaben nicht erfüllt. Hierzu muss eine kurze Begründung erfolgen oder
- ob es sich um ein städtisches Vorhaben handelt, aber eine Veröffentlichung nicht möglich ist, weil das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine Nichtöffentlichkeit erfordern oder
- ob es sich um ein städtisches Vorhaben handelt, aber keine Entscheidungsspielräume vorhanden sind.

In den betreffenden Gemeinderatsdrucksachen sind diese Inhalte unter **IV Bürgerbeteiligung** aufgeführt.

Beschließt der Gemeinderat mit dem Sachbeschluss, dass es sich um ein neues Vorhaben handelt, wird das Vorhaben entsprechend der »Leitlinien« veröffentlicht. Nach Meldung der Fachämter wird der Inhalt des Vorhabens von der Koordinierungsstelle regelmäßig aktualisiert.

Wo kann man sich informieren?

Über künftige Pläne, neue und laufende sowie abgeschlossene Vorhaben informiert die Stadtverwaltung auf verschiedene Art:

Informationen über städtische Vorhaben

- in der Stadtzeitung
 - o nach dem Beschluss im Gemeinderat über das neue Vorhaben,
 - o bei größeren Änderungen und Aktualisierungen und
 - o wenn Vorhaben abgeschlossen sind.
- im Internet:
 - o Nach dem Beschluss im Gemeinderat wird das neue Vorhaben auf den der Stadt zur Verfügung stehenden Internetportalen (Website der Stadt Heilbronn, bzw. Online-Plattform Bürgerbeteiligung (sobald diese nutzbar ist) etc.) veröffentlicht.
 - o Der Projektstand wird laufend aktualisiert.
- In anderen lokalen und sozialen Medien mindestens über neue und abgeschlossene Vorhaben.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Vorhaben ist erhältlich:

Übersicht aller Vorhaben

- im Internet
 - o als Übersicht zum Ausdrucken
 - o Hier können vor allem zu verschiedenen Kriterien Vorhaben angezeigt werden (z.B. themen- und/oder stadtteilbezogen, gesetzliche/freiwillige mitgestaltende Beteiligungen etc.).
- bei der Koordinierungsstelle und bei den Bürgerämtern
 - o als Übersicht zum Ausdrucken

Projektsteckbrief

Für jedes Vorhaben wird ein Projektsteckbrief vom zuständigen Fachamt erstellt. Dieser wird unmittelbar nach Beschluss des Gemeinderats an die Koordinierungsstelle gesandt und ist Grundlage für die Veröffentlichungen.

Informationen im Detail über Vorhaben

Er enthält mindestens folgende Informationen:

Vorhaben	Beschreibung
Titel/Kurztitel	<i>Name des Vorhabens, Kurztitel für das Vorhaben</i>
Bild	
Thema	<input type="checkbox"/> Bauen & Wohnen <input type="checkbox"/> Familie, Gesellschaft & Soziales <input type="checkbox"/> Kultur & Freizeit <input type="checkbox"/> Mobilität & Verkehr <input type="checkbox"/> Schule & Bildung <input type="checkbox"/> Stadtplanung & Stadtentwicklung <input type="checkbox"/> Umwelt & Klima <input type="checkbox"/> Wirtschaft & Arbeit
Zielgruppe	<i>Wer ist betroffen? (z.B. Anwohner, Anlieger, Radfahrer, Fußgänger, etc.)</i>
Bezirk	<input type="checkbox"/> Biberach <input type="checkbox"/> Böckingen <input type="checkbox"/> Frankenbach <input type="checkbox"/> Heilbronn (Kernstadt) <input type="checkbox"/> Horkheim <input type="checkbox"/> Kirchhausen <input type="checkbox"/> Klingenberg <input type="checkbox"/> Neckargartach <input type="checkbox"/> Sontheim
Beteiligungstyp	<input type="checkbox"/> Gesetzliche Beteiligung <input type="checkbox"/> Freiwillig mitgestaltende Beteiligung <input type="checkbox"/> Ohne Beteiligung, weil.....
Zeitraum	Von _____ bis _____ Anmerkungen (zur Dauer), Realisierungszeitraum:
Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ziele aus übergeordneten Planungen oder Konzepten und rechtliche Rahmenbedingungen</i> • <i>Ausführliche Beschreibung der Begründung/Hintergründe z. B. des Bauvorhabens, Planungsabsicht</i> • <i>Nähere Informationen zu Auswirkungen auf den Betroffenenkreis (Anwohner, Autofahrer etc.) und Nutzen des Vorhabens</i> • <i>Allgemeine Zusatzinformationen (Umweltschutz, Lokales, Einschränkungen während Umsetzung etc.), Kritische Punkte etc.</i>
Bürgerbeteiligung	<i>Beschreibung der vorgesehenen und der bisherigen Bürgerbeteiligung („Meilensteine“, Methoden, Termine etc.); genaue Information, was z.B. mitgestaltet werden kann (Ziel der Bürgerbeteiligung), Erklärung des Verfahrens</i>
Beteiligungsziel(e)	<i>Ziel oder Ziele, die mit einer Bürgerbeteiligung erreicht werden sollen.</i>
Ergebnisse	<i>Beschreibung der bisherigen Ergebnisse</i>
Links & Downloads	<i>Hier auch Links zu den letzten Beschlüssen im Gemeinderat</i>
Aktualisiert	<i>Datum</i>
Kontakt	<i>Ansprechpartner im jeweiligen Fachamt</i>

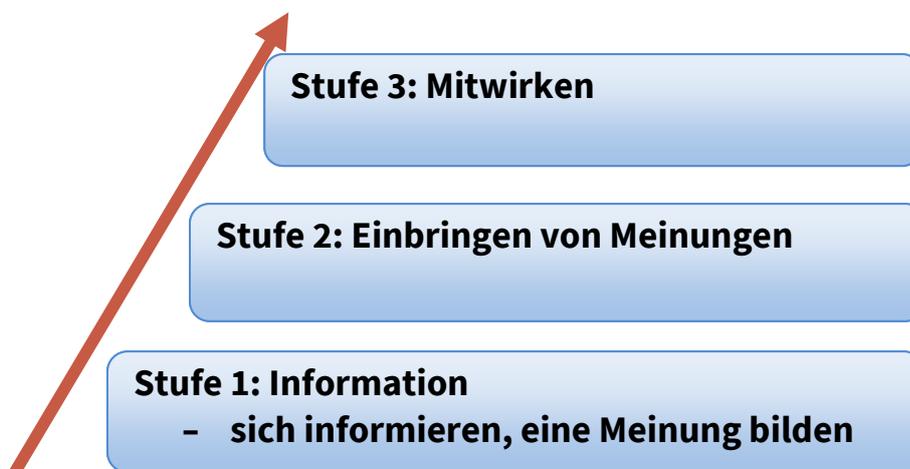
Beteiligung

Welche Stufen der Beteiligung gibt es?

Wie und mit welchen Methoden eine Beteiligung durchgeführt werden soll, wird bei jedem Beteiligungsprozess individuell festgelegt. Auch bei der **freiwillig mitgestaltenden** Bürgerbeteiligung gibt es unterschiedliche Beteiligungsarten bzw. „Stufen der Beteiligung“.

Je höher die Stufe, desto intensiver ist die Beteiligung

Die »Leitlinien« unterscheiden folgende Stufen:



Wird auf der **Stufe 1** Beteiligung durchgeführt, also informiert, ist von den Beteiligten keine Einflussnahme auf einen Planungsprozess möglich. Sie erhalten Informationen z.B. über Flyer, Aushänge, die Stadtzeitung, Mitteilungsblätter, die Presse und sonstige Medien oder in Form von Ausstellungen. Die Kommunikation verläuft vorwiegend nur in eine Richtung.

Stufe 1: Information

Auf der **Stufe 2** ist es möglich, aktiv Stellung zu nehmen und seine Meinungen zu äußern. In welcher Form mit den Äußerungen und Stellungnahmen verfahren wird, wird im Rahmen des Beteiligungskonzepts festgelegt. Die Entscheidungsträger beziehen diese Meinungsäußerungen in ihren Abwägungsprozess mit ein. Beispiele für diese Stufe sind Bürgerfragestunden, Vortrags- und Diskussionsreihen, Aussprachen in Veranstaltungen, Interviews, Expertengespräche, Bürgerbefragungen und aktivierende Befragungen (z. B. auf Online-Plattformen).

Stufe 2: Einbringung von Meinungen

Stufe 3: Mitwirken

Auf der **Stufe 3** können die Beteiligten an der Entscheidung aktiv mitwirken, indem sie systematisch mit ihrem Wissen, ihren Erfahrungen sowie ihren Meinungen einbezogen werden. Die Entscheidungsträger berücksichtigen die Ergebnisse in ihrem Abwägungsprozess. Beispiele hierfür sind Planungszellen, Planungswerkstätten, Arbeitsgruppen, Mediation, Bewertung von Varianten etc.

Beschluss über die Beteiligungsstufen

Vorgabe, welche Stufe mindestens durchgeführt werden soll

Mit dem Beschluss über das Vorhaben ist auch die Entscheidung verbunden, welche Art der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner zu diesem Vorhaben mindestens vorgesehen ist. Diese Regelung ermöglicht, dass auch noch nach dem Gemeinderatsbeschluss Anregungen zu weiterreichenden Bürgerbeteiligungen ohne separaten, erneuten Gemeinderatsbeschluss möglich sind.

Erweiterung der Bürgerbeteiligung möglich

Anregungen zur Ausweitung von Bürgerbeteiligungen können jederzeit nach der Beschlussfassung bei der Stabsstelle Partizipation und Integration eingereicht werden. Diese sammelt die Anregungen und spricht mit dem Fachamt ab, inwieweit sie umgesetzt werden können. Der Gemeinderat wird unverzüglich informiert und es wird begründet, wenn durch das Fachamt eine Beteiligungsstufe verändert wird.

Bürgerbeteiligung auch vor Sachbeschluss möglich

Gab es noch keinen Sachbeschluss im Gemeinderat und will ein Fachamt eine Bürgerbeteiligung zu einer Maßnahme (die offiziell noch kein Vorhaben ist) durchführen, soll mit der Koordinierungsstelle das Vorgehen, die Veröffentlichung und die Durchführung abgestimmt werden.

Anregungen zu Bürgerbeteiligungen

Grundsätzlich kann jeder unter bestimmten Voraussetzungen Anregungen zu Vorhaben und zur Durchführung von Bürgerbeteiligungen einbringen.

Möglichkeit, Bürgerbeteiligung anzuregen

1. Zum einen besteht die Möglichkeit, sich schriftlich an Einrichtungen und Gremien zu wenden. In diesen sind zahlreiche Personen als Multiplikatoren aus unterschiedlichen Gruppierungen und Netzwerken vertreten.

Diese sind:

- Oberbürgermeister und Verwaltung
- Gemeinderat
- Jugendgemeinderat
- Beratende und beschließende Ausschüsse des Gemeinderates
- Bezirksbeiräte

Der Oberbürgermeister bzw. die Gremien entscheiden über die Unterstützung und Weiterleitung der Anregungen an den Gemeinderat.

2. Mit einem Quorum von einem Prozent der Einwohnerzahl ab 16 Jahren können ebenfalls Bürgerbeteiligungsverfahren ange-regt werden. Dabei ist das Quorum davon abhängig, ob sich das Vorhaben auf einen Stadtteil, mehrere Stadtteile oder die Gesamtstadt bezieht. Je nachdem ist der Anteil von 1 % zu be-rechnen.

1 % der Einwohner ab 16 Jahre machen das Quorum aus

Das Bürgeramt prüft die eingereichten Unterschriftenlisten. Diese müssen eine persönliche Unterschrift, Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Adresse und das Eintragungsdatum enthalten. Eine Druckvorlage steht zur Verfügung.

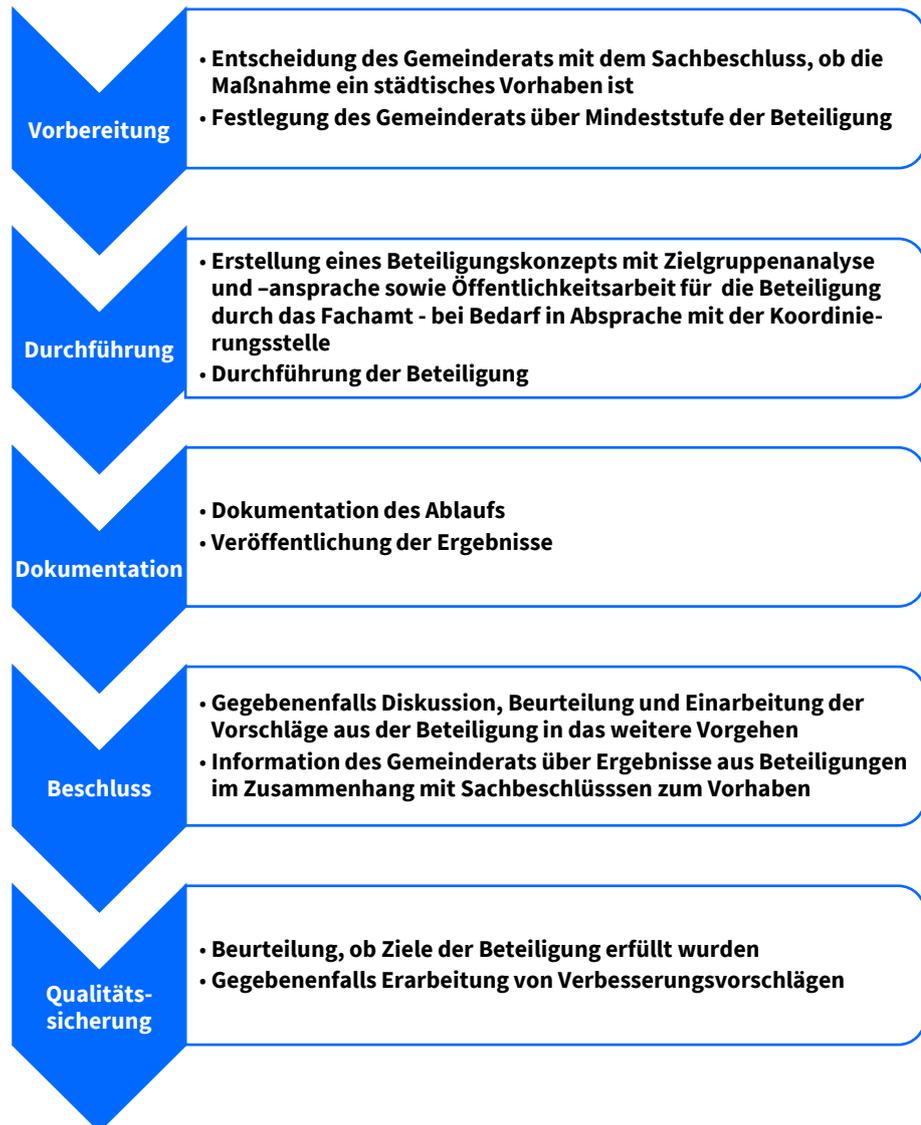
Anregungen können auch zu Vorhaben gemacht werden, für die keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist. Sie können sich ebenfalls auf städtische Planungen beziehen, die vom Gemeinderat nicht als Vorhaben beschlossen worden sind. In diesem Fall kann die Anregung beinhalten, dass die Maßnahme als Vorhaben aufgenommen und eine Bürgerbeteiligung erfolgen soll.

Über Anregungen zur Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens und die Stufe der Bürgerbeteiligung entscheidet der Gemeinderat.

Bürgerbeteiligung als Prozess

Ablauf

Nachfolgend wird der erforderliche Ablauf von der Entscheidung über ein Vorhaben bis zur Durchführung und Überprüfung der Bürgerbeteiligung dargestellt. Der Ablauf ist Bestandteil der »Leitlinien«.



Vorbereitung

Nach dem oben beschriebenen Beschluss über ein Vorhaben und die Mindeststufe der Beteiligung, soll wie folgt vorgegangen werden:

Durchführung

Soll eine freiwillig mitgestaltende Beteiligung erfolgen, erstellt das Fachamt ein Beteiligungskonzept. Die Koordinationsstelle berät und unterstützt bei der Erstellung des Konzepts. Des Weiteren wirkt sie mit bei

- der Analyse und Zielfestsetzung für die Beteiligung,
- dem Festlegen des Gestaltungsrahmens für die Beteiligung,
- der Prozessplanung,
- der Zielgruppenansprache,
- der Wahl der geeigneten Methoden,
- der Organisation mit Zeitplan und Kostenschätzung sowie
- der Leitung/Moderation.

Erstellung eines Beteiligungskonzepts

Dokumentation

Beteiligungsverfahren werden schriftlich dokumentiert. Die Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind – fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess ein. Wesentliche Inhalte sind:

- Ablauf des Beteiligungsverfahrens im Überblick mit Informationen u.a. über Beteiligungsart, Ort, Teilnehmerzahl und Kosten für die Beteiligung
- Information über Art und Anzahl der Anregungen und wie mit diesen weiter umgegangen wurde
- Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Schriftliche Dokumentation

Die Dokumentation wird dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidungsfindung in der Regel mit den Sachbeschlüssen über das Fachamt bekanntgegeben.

Beschluss des Gemeinderats über die Sache

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt je nach öffentlichem Interesse direkt an die Beteiligten, im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder in den zur Verfügung stehenden städtischen Medienkanälen (Internet etc. siehe auch Seite 7).

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse können im Ratsinformationssystem unter: www.heilbronn.de/buerger-rat-haus/gemeinderat abgerufen werden.

Weiterentwicklung der »Leitlinien«

Qualitätssicherung des einzelnen Beteiligungsverfahrens

Monitoring

Bei der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens wird vom Fachamt dokumentiert, welche Ergebnisse des Beteiligungsprozesses bereits umgesetzt sind und diese entsprechend veröffentlicht. In dem Monitoring wird der Gesamtprozess durch die für Bürgerbeteiligung zuständige Koordinierungsstelle überwacht. Dabei prüft diese:

- die Zusammensetzung des Kreises der Teilnehmenden,
- die Stimmigkeit der gewählten Beteiligungsmethode,
- die Durchführung des Verfahrens,
- die Erreichung des ursprünglich geplanten Ziels und
- den Aufwand für den Beteiligungsprozess.

Im Abschlussbericht bzw. der Dokumentation zum Beteiligungsverfahren wird die Zielerreichung beurteilt. Die Koordinierungsstelle wird - falls nötig - Verbesserungsvorschläge zu weiteren Verfahren unterbreiten. Der Abschlussbericht gibt Antworten auf die Fragen:

- Wie ist der Beteiligungsprozess abgelaufen?
- Was hat sich bewährt?
- Was soll beim nächsten Mal wie anders gemacht werden?

Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung

Die Federführung für die Durchführung von Bürgerbeteiligung liegt bei den Fachämtern, die für die jeweiligen Vorhaben zuständig sind. Die Koordinierung erfolgt durch die Stabsstelle Partizipation und Integration als Koordinierungsstelle. Sie ist erreichbar u. a. unter buengerbeteiligung@heilbronn.de und erfüllt folgende Aufgaben:

- Veröffentlichung der (stets aktuellen) Vorhaben
- zentraler Ansprechpartner für Beteiligungen für die Einwohner
- Bearbeitung von Vorschlägen, wenn Beteiligung angeregt wird
- methodische Unterstützung der Fachämter bei der Erstellung von Beteiligungskonzepten, der Durchführung etc.
- Evaluation, Qualitätskontrolle und Erstellung von Dokumentationen zu Beteiligungen in Absprache mit den Fachämtern
- Federführung bei der Weiterentwicklung der »Leitlinien«
- Angebot interner Schulungen zum Thema Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Netzwerkarbeit (interkommunal, Städtetag u. ä.)

Impressum

Herausgeber

Stadt Heilbronn
Stabsstelle Partizipation und Integration
Roswitha Keicher
Lohtorstraße 27
74072 Heilbronn
Telefon 07131 56-4460
buergerbeteiligung@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Gz.: I/107-17.5-149373/2017

Bildnachweis

Titelbild: Stadt Heilbronn, Pressestelle
S. 1, 4: Stadtarchiv Heilbronn/ M. Boger

Stand: 30.08.2018

